

# RS Vwgh 1987/3/3 87/14/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §23 Abs1;

## Beachte

Besprechung in:AnwBl 1988/7;

## Rechtssatz

Es ist zwar zulässig, dass ein spätestens bei Ablauf der Beschwerdefrist bestehendes unmittelbares Vertretungsverhältnis zwischen der beschwerdeführenden Partei und dem einschreitenden Rechtsanwalt auf Grund eines Mängelbehebungsauftrages des Verwaltungsgerichtshofes auch noch nachträglich beurkundet wird. Wird aber das Vollmachtsverhältnis erst nach Ablauf der Beschwerdefrist begründet, so vermag dies, auch wenn damit die nachträgliche Genehmigung der Beschwerdeeinbringung durch den Rechtsanwalt bezweckt werden sollte, die Rechtswirksamkeit der Beschwerdeführung nicht zu begründen. (Hinweis auf B 26.1.1982, 0577/80, VwSlg 10641 A/1980, und vom 16.12.1983, 83/17/0225)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140003.X02

## Im RIS seit

23.09.2005

## Zuletzt aktualisiert am

13.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)